

## BDK Satzungsänderung

### 2. Folgen des neuen Gemeinnützigkeitsrechts: Satzung ändern!

Wie Sie sicherlich gelesen haben, ist das "Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements" rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft getreten. Nachdem es zu den praktischen Folgen dieser Änderung der Gesetzeslage noch Unsicherheiten gibt, insbesondere Ausführungsbestimmungen und richterliche Entscheidungen noch fehlen, möchten wir Sie auf ein Kernproblem hinweisen.

Die beiden wesentlichen Veränderungen bestehen in

- der Anhebung des Übungsleiterfreibetrages nach § 3 Nr. 25 Einkommensteuergesetz (EstG) auf 2.100 € jährlich und
- der Neueinführung einer Ehrenamtspauschale i.H.v. jährlich 500 €

Detailinformationen zu den Änderungen und den Umsetzungsfolgen in der Vereinspraxis würden den Rahmen dieses Newsletters sprengen.

Wir empfehlen Ihnen dringend, sich mit dieser Materie zu beschäftigen. Als Einstieg können die Veröffentlichungen des BLSV hierzu dienen ("bayernsport" Nr. 43 von 2007, Seiten 6 und 18; [www.blsv.de](http://www.blsv.de) unter aktuelles/21.11.).

Auf einen besonders schwerwiegenden Punkt wollen wir an dieser Stelle hinweisen:

Die bisherige Fassung der allermeisten uns vorliegenden Vereinssatzungen enthält keine ausreichende Grundlage für die Ausbezahlung der neuen abgabenfreien Ehrenamtspauschale. **Bei Auszahlung vor Eintragung der geänderten Satzung im Vereinsregister droht dem jeweiligen Verein der Verlust der Gemeinnützigkeit.**

Als Satzungsänderung/-ergänzung könnte folgender Passus dienen:

"Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/Übungsleiterfreibeträge (§3 Nr. 26 und 26a EstG) begünstigt werden."

Der begünstigte Personenkreis sollte in der Satzung nicht explizit konkret festgelegt werden. Empfohlen wird auch, die Tätigkeit der Personen schriftlich durch Vertrag zu regeln, dies gilt insbesondere für den Nachweis der geleisteten Tätigkeit.

Mit der Auszahlung der Ehrenamtspauschale sollte gewartet werden, bis die entsprechenden Ausführungsbestimmungen vorliegen.

Für nähere Informationen wenden Sie sich ggf. an das VereinsServiceBüro des BLSV und verfolgen möglichst die einschlägigen Veröffentlichungen.